

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 21. Ratssitzung vom 5. November 2014

482. 2014/40

Weisung vom 05.02.2014:

Schulamt, Teilrevision der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 383 vom 24. September 2014:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Raphael Kobler (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Karin Weyermann (CVP)
Abwesend: Min Li Marti (SP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Es handelt sich um eine sehr umfangreiche Teilrevision. In der Redaktionskommission haben wir sie wie eine Totalrevision behandelt. Einige Änderungen wurden über eine Generalanweisung geändert, dies ist meines Wissens das erste Mal. Wir haben vor allem formale Aspekte geändert sowie an der Exakt- und Korrektheit einiger Formulierungen gearbeitet. In Zeile 22 wurde für die Kompetenzdelegation ein neuer Absatz 4 erstellt mit Verweis auf Absatz 3 litera g. Zeile 26: Hier haben wir ausführlich diskutiert, was Ausschüsse sind und was Aufsichtskommissionen sind. Es handelt sich um einen Ausschuss, weshalb dies so belassen wurde. In Zeile 43 wurde in litera g «allgemeine» statt «institutionalisierte» in Klammern gesetzt im Sinne einer Angleichung an Zeile 99. Zeile 60: Der Begriff Budget wurde ersetzt durch bewilligte Mittel, da nicht klar war, welches Budget gemeint ist und es nicht ausschliesslich um Geld geht. Zeile 90 und 91: Es gibt einen Unterschied zwischen Fort- und Weiterbildung, weshalb beide Begriffe in den Titel müssen. Zeile 99: Die Klammern wurden aus dem Titel entfernt und dafür im Text die erklärenden Begriffe in Klammern gesetzt.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Präsidentin Christina Hug (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Christian Huser (FDP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Mark Richli (SP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Martin Götzl (SVP)
Abwesend: Severin Pflüger (FDP), Referent Mehrheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 96 gegen 21 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Präsidentin Christina Hug (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Christian Huser (FDP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Mark Richli (SP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Martin Götzl (SVP)
Abwesend: Severin Pflüger (FDP), Referent Mehrheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 21 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) vom 11. Januar 2006 (AS 412.103) wird gemäss Beilage geändert.

Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, OS; AS 412.103)

Gesamtstädtischer Auftrag zur Qualitätssicherung und zur Qualitätsentwicklung **Art. 2**

Die Kreisschulpflegen und die Schulen sind verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung gemäss den gesamtstädtischen Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz. Sie informieren diese sowie die Vorsteherin oder den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements regelmässig über die Erfüllung dieses Auftrags.

Zusammenfassung **Art. 3**

Abs. 1 unverändert.

² An den Sitzungen der Kreisschulpflegen nehmen die Präsidentin oder der Präsident des Kreiskonvents, die Vertretungen der Fachgruppen, drei Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen sowie die Aktuarin oder der Aktuar mit beratender Stimme teil.

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

- Aufgaben und Befugnisse** **Art. 4**
Abs. 1 unverändert.
² Den Kreisschulpflegen obliegen insbesondere:
a. die Abnahme der jährlichen Rechenschaftslegung der Schulen und die Überprüfung der Erreichung der Ziele;
b. die Genehmigung des Betriebskonzepts der Schulen, des Leitbilds, des Schulprogramms und der Jahresplanung;
Abs. 2 lit. d – g werden zu Abs. 2 lit. c – f.
- Geschäftsordnung** **Art. 5**
Der Geschäftsablauf der Kreisschulpflegen richtet sich vorab nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) über die Geschäftsführung von Gemeindebehörden. Jede Kreisschulpflege erlässt im Rahmen des kantonalen Rechts, der Gemeindeordnung (GO; AS 101.100) und dieser Verordnung ein Reglement, in dem sie ihre Geschäftsordnung und ihr Führungsmodell einschliesslich Stellvertretungsregelung für das Schulpräsidium festlegt.
- Schulpräsidium** **Art. 6**
Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident entscheidet in den ihr oder ihm von Gesetz und Verordnung oder durch Beschluss der Kreisschulpflege übertragenen Geschäften. Insbesondere entscheidet sie oder er über:
a. die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden der Schule;
b. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie deren Zuteilung in die Schulen;
c. den Mitteleinsatz im Rahmen der dem Schulkreis zugeteilten Ressourcen und Kredite (ohne Globalkredite der Schulen);
d. die Zuteilung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden in die einzelnen Schulen;
e. Disziplinar massnahmen gegen Schülerinnen und Schüler, soweit sie gemäss kantonalem Recht der Schulpflege obliegen, nach Konsultation der Schulleitung;
f. die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen, soweit sie gemäss kantonalem Recht der Schulpflege obliegen; und
g. die Zuweisung der Schulräume und Bewilligung der Benutzung von Schulanlagen zu ausserschulischen Zwecken.
⁴ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident kann Kompetenzen für die Nutzungsvergabe gemäss Abs. 3 lit. g an die Schulleitungen delegieren. Vorbehalten bleibt Art. 65 der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ; AS 412.100).
- Ausschüsse und Kommissionen** **Art. 7**
Abs. 1 unverändert.
² Die Kreisschulpflegen bestellen für die Beaufsichtigung der einzelnen Schulen ständige Ausschüsse (Aufsichtskommissionen), an deren Sitzungen mit beratender Stimme die Schulleitung und ein Teammitglied teilnehmen. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident kann der Präsidentin oder dem Präsidenten der Aufsichtskommission einzelne Entscheidungsbefugnisse gemäss Art. 6 übertragen.
Abs. 3 und 4 unverändert.
⁵ Für den Geschäftsablauf der Ausschüsse und Kommissionen sowie für den Beizug von weiteren Sitzungsteilnehmenden gelten sinngemäss die gleichen Regeln wie für die Gesamtbehörde.

C. Schulen

Allgemeines Art. 8

¹ Als Schule gilt eine Organisationseinheit, die durch die Kreisschulpflege als solche bestimmt und bezeichnet wird.

² Ihr gehören die Bereiche Unterricht, Betreuung und Hausdienst an.

³ Die Organe einer Schule sind die Schulleitung und die Schulkonferenz.

⁴ Die Schulen organisieren sich im Rahmen des übergeordneten Rechts selbst und erlassen dazu ein Betriebskonzept.

Auftrag Art. 9

¹ Die Schulen erfüllen ihren Lehr-, Bildungs- und Betreuungsauftrag gemäss kantonalen und kommunalen Vorgaben.

² Die Kreisschulpflegen erteilen den Schulen nach den Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz einen Auftrag zur kontinuierlichen Entwicklung mit periodischer Evaluation und Anpassung. Dieser bezieht sich insbesondere auf folgende Handlungs- und Wirkungsfelder:

- a. Lehren und Lernen (insbesondere Unterrichtsvorbereitung, didaktische Gestaltung, differenzierte Förderung und Unterstützung, Lehr- und Lernanforderungen, Leistungen von Schülerinnen und Schülern, Sozialkompetenz);
- b. Lebensraum Schule (insbesondere Schulklima, Umgang mit Problemen und Konflikten, Gesundheitsförderung und Prävention, Arbeitsplatz Schule, Schulleben, Betreuung, Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung);
- c. Schulmanagement (insbesondere Leitung der Schule, Beratung und Unterstützung, Personalführung und -entwicklung);
- d. Kooperationen (insbesondere Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, Zusammenarbeit mit den Schulgesundheitsdiensten, dem Sportamt und der Musikschule Konservatorium Zürich, Aussenkontakte); und

Abs. 2 lit. e unverändert.

³ Im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung erarbeitet jede Schule unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Vorgaben ein Leitbild und ein Schulprogramm. Das Schulprogramm enthält die für die nächsten Jahre festgelegten Ziele und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen.

Globalkredit Art. 10

¹ Die Schulen erhalten aus dem Budget des Schul- und Sportdepartements einen Globalkredit zur selbstständigen Verwaltung, der sich auf folgende Teilbereiche bezieht:

Abs. 1 lit. a und b unverändert.

c. Administratives (Entschädigung für Verwaltungstätigkeit);

Lit. d und e unverändert.

f. Projekte;

g. institutionalisierte (allgemeine) Elternmitwirkung; und

h. weitere Teilbereiche gemäss Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz im Rahmen des Auftrags der Schule (Art. 9).

² Im Rahmen der Teilbereiche gemäss Abs. 1 können aus dem Globalkredit auch Dienstleistungen von Schulpersonal sowie von Drittpersonen finanziert werden. Diese Dienstleistungen unterstehen in der Regel dem anwendbaren Personalrecht oder dem Auftragsrecht. Der Stadtrat regelt die Entschädigungsansätze und weitere Einzelheiten. Er kann dabei insbesondere hinsichtlich der Entschädigungsansätze und des Entschädigungsanspruchs bei Ausfall der Tätigkeit vom anwendbaren Personalrecht abweichende Bestimmungen erlassen.

³ Die Schulen können innerhalb des ihnen zugewiesenen Globalkredits Übertragungen vornehmen. Ausgenommen von diesen Übertragungen sind Entschädigungen für Verwaltungstätigkeit gemäss Abs. 1 lit. c.

⁴ Die Höhe des Globalkredits ist begrenzt durch das Budget des Schul- und Sportdepartements und richtet sich nach einheitlichen und transparenten Vorgaben, die von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz festgesetzt werden.

⁵ Das Schul- und Sportdepartement weist jeweils auf Beginn des Kalenderjahres die aufgrund dieser Vorgaben berechneten Globalkredite den Schulen zu.

⁶ Das Controlling obliegt dem Schulpräsidium, das dabei die von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vorgegebenen Standards berücksichtigt.

⁷ Die Schulleitung informiert über die Verwendung der Mittel im Rahmen der jährlichen Rechenschaftslegung differenzierend nach den Teilbereichen gemäss Abs. 1.

Bestellung und Stell- vertretung

Art. 11

¹ Das Schulpräsidium bestellt pro Schule eine Schulleitung.

² Die Schulleitung besteht in der Regel aus einer oder zwei Personen.

³ Bei längeren Abwesenheiten gemäss Lehrpersonalverordnung (LPVO; LS 412.311) richtet sich die Stellvertretung der Schulleitung nach der dort enthaltenen Regelung.

⁴ Bei kürzeren Abwesenheiten bestimmt die aus einer Person bestehende Schulleitung ihre Stellvertretung; im Fall einer aus mehreren Personen bestehenden Schulleitung vertreten sich diese gegenseitig.

Kompeten- zen und Aufgaben

Art. 12

¹ Soweit die Aufgaben der Schule nicht anderen Gremien übertragen sind, werden diese von der Schulleitung wahrgenommen oder delegiert.

² Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Sie ist die Ansprechstelle bei Konflikten. Sie informiert regelmässig die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Der Schulleitung obliegen im Rahmen des übergeordneten Rechts und der bewilligten Mittel insbesondere:

Abs. 4 lit. a unverändert.

b. die administrative und personelle Führung der Schule;

Abs. 4 lit. c unverändert.

d. die Mitwirkung und Antragstellung bei Personalgeschäften des Schulpräsidiums;

e. die Durchführung der von der Kreisschulpflege definierten Aufgaben im Rahmen der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung;

Abs. 4 lit. f – k unverändert.

l. die Bewilligung von Absenzen von Schülerinnen und Schülern gemäss kantonalem Recht sowie das Einfordern von Arztzeugnissen bei krankheitsbedingtem Fernbleiben vom Unterricht;

Abs. 4 lit. m und n unverändert.

o. die Verwaltung der der Schule zugeteilten Mittel und Ressourcen, insbesondere Ausgabenbewilligungen sowie Anstellungen im Rahmen des Globalkredits;

p. die Raumbewirtschaftung der Schule gemäss gesamtstädtischen Vorgaben und im Rahmen der gemäss Art. 6 Abs. 4 übertragenen Befugnisse;

Abs. 4 lit. q unverändert.

r. die jährliche Rechenschaftslegung zuhanden der Kreisschulpflege und der Vorsteherin oder des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements.

⁵ Unter Mitwirkung der Schulkonferenz obliegen der Schulleitung im Weiteren:

Abs. 5 lit. a – d unverändert.

Abs. 5 lit. e wird aufgehoben.

Abs. 6 unverändert.

⁷ Soweit es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert, haben die Schulleitungen das Recht, in

die Akten der Kreisschulpflege, namentlich in die Personaldossiers der Mitarbeitenden ihrer Schule, Einsicht zu nehmen.

Art. 14 wird aufgehoben.

Art. 15 wird aufgehoben.

**Konferenz
der Schul-
leitungen**

Art. 16

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Drei von ihr bezeichnete Delegierte der Schulleitungskonferenz nehmen an den Sitzungen der Kreisschulpflege mit beratender Stimme teil.

Abs. 4 unverändert.

[Grundsatz] [Art. 17]

¹ Jede Schule bildet eine Schulkonferenz.

[Abs. 2 unverändert.]

**Zusammen-
setzung**

Art. 18

¹ Der Schulkonferenz gehören an:

- a. die Schulleitung sowie Lehrpersonen der Volksschule mit einem Anstellungsverhältnis im Umfang des von der Volksschulverordnung (VSV; LS 412.101) festgelegten Mindestpensums in der betreffenden Schule. Enthält das kantonale Recht keine Regelung, gelten als Mindestpensum für Lehrpersonen 10 Wochenlektionen in der betreffenden Schule; und
- b. die Leitungen Betreuung, die Hortleiterinnen und Hortleiter, die Fachpersonen Betreuung sowie die Leitungen Hausdienst und Technik mit einem Anstellungsverhältnis von mindestens 40 Prozent in der betreffenden Schule.

² Mitarbeitende mit geringeren Pensen sowie weitere Personen, die regelmässig an der Schule tätig sind, können jeweils auf Beginn und für die Dauer eines Schuljahres auf Antrag mit beratender Stimme in die Schulkonferenz aufgenommen werden.

**Aufgaben
und Kompe-
tenzen**

Art. 19

¹ Der Schulkonferenz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Ausübung des Antragsrechts für die Bestellung der Schulleitung durch das Schulpräsidium;
- c. die Beschlussfassung über das Betriebskonzept, das Leitbild, das Schulprogramm und die Jahresplanung zur Genehmigung zuhanden der Kreisschulpflege.

Abs. 1 lit. b unverändert.

Abs. 2 unverändert.

**Einberufung
und Organi-
sation**

Art. 20

¹ Für die Einberufung und Organisation der Sitzungen und weiterer Anlässe der Schulkonferenz ist die Schulleitung verantwortlich. Sitzungen sind in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit und zu Randzeiten der Betreuung so anzusetzen, dass alle Fachbereiche teilnehmen können. Auf Begehren eines Drittels aller Mitglieder der Schulkonferenz ist ebenfalls eine Sitzung einzuberufen.

² Die Teilnahme ist für die Mitglieder der Schulkonferenz obligatorisch. Abwesende haben sich bei der Schulleitung im Voraus schriftlich zu entschuldigen. Die Schulleitung kann unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von Betreuungseinrichtungen, Hausdiensten und von Teilzeitarbeitenden Sonderregelungen für die betroffenen Mitarbeitenden bewilligen.

**Fort- und
Weiterbil-
dung**

Art. 22

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt Vorschriften über die obligatorische und freiwillige Fort- und Weiterbildung.

F. Partizipation der Schülerinnen und Schüler sowie Elternmitwirkung

Partizipation der Schülerinnen und Schüler

Art. 23

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

² Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt die Grundsätze für eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache (Partizipation) der Schülerinnen und Schüler.

³ Im Rahmen dieser Grundsätze legt jede Schule die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler im Leitbild fest und regelt im Betriebskonzept deren Einzelheiten.

Institutionalisierte Elternmitwirkung

Art. 24

¹ Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt die Grundsätze für die institutionalisierte (allgemeine) Elternmitwirkung in den Schulen. In diesen Grundsätzen ist die Anhörung der Eltern oder einer Vertretung der Eltern bei der Erarbeitung des Schulprogramms zu gewährleisten und können weitergehende Elternmitwirkungsrechte eingeräumt werden. Ausgeschlossen von der Elternmitwirkung sind personelle und methodisch-didaktische Entscheidungen.

² Im Rahmen dieser Grundsätze legt jede Schule die institutionalisierte Elternmitwirkung im Leitbild fest und regelt im Betriebskonzept deren Einzelheiten.

³ Der Globalkredit enthält einen angemessenen Betrag an die im Zusammenhang mit der institutionalisierten Elternmitwirkung entstehenden Kosten. Es werden keine Entgelte für die Mitarbeit der Eltern entrichtet.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft. Er kann die Bestimmungen gestaffelt in Kraft setzen und Übergangsbestimmungen erlassen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 12. November 2014 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 11. Dezember 2014)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat